

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 18.

Dresden, am 18. Januar

1861.

Achtzehnte öffentliche Sitzung der Ersten
Kammer am 8. Januar 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag. — Entschuldigun-
g. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der
Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenordnung
für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen,
und zwar über die §§. 46 bis mit 52.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 25 Minuten in Ge-
genwart des Herrn Staatsministers Dr. v. Falkenstein
und der Herren königl. Commissare Geheimen Rathes
Dr. Hübel und Geheimen Kirchenrathes Dr. Gilbert,
sowie in Anwesenheit von 36 Kammermitgliedern.

Präsident v. Schönfels: Ich bitte, Platz zu nehmen,
meine Herren. Der Herr Secretär v. Egidy wird die
Güte haben, das Protokoll zu verlesen.

(Nachdem dies geschehen.)

Wenn Niemand gegen die Fassung des soeben verlesenen
Protokolls etwas erinnert, so erkläre ich dasselbe als
genehmigt. Die Mitvollziehung desselben liegt heute ob
den Herren v. Könnert und Hofrath Dr. Hanel.

(Nachdem die Unterschriften erfolgt.)

Die heutige Registrande enthält eine einzige Nummer.

(Nr. 103.) Beschwerde des Gutsbesizers Johann
Michael Morgenstern zu Reifland vom 22. December 1860
über das Verfahren der Verwaltungsbehörden in einer
Wegestreitigkeit.

Präsident v. Schönfels: Formell scheint gegen diese
Beschwerde etwas nicht zu erinnern zu sein; es wird daher
der Vorschlag gemacht, an die vierte Deputation dieselbe
zu verweisen. Ist die Kammer mit diesem Vorschlage ein-
verstanden? — Einstimmig Ja.

Es war dies, wie gesagt, die einzige Nummer der heu-
tigen Registrande.

Eine Entschuldigung ist eingegangen von dem Herrn
Grafen Einsiedel-Wolkenburg für heute und wahrscheinlich
auch für morgen wegen Unwohlseins.

I. R. (2. Abonnement.)

Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen;
wir können daher sogleich zur Tagesordnung übergehen
und ich würde den Herrn Referenten ersuchen, den Redner-
stuhl zu betreten. Derselbe wird die Güte haben, den
weiteren Vortrag über die gestern abgebrochene Verhandlung
uns zu geben.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 46.

Zu 10. Der Kirchenvorstand soll es sich angelegen
sein lassen, die Armen, Kranken und Hilfsbedürftigen in
der Gemeinde aufzusuchen und dafür zu sorgen, daß den-
selben durch Rath und That geholfen werde.

Der Kirchenvorstand wird daher auch die Hilfsbe-
dürftigen, die ihm bekannt werden, der Behörde für die
Armenversorgung zur geeigneten Unterstützung empfehlen
und insbesondere die Privatwohlthätigkeit zweckmäßig zu
leiten suchen.

Die Motiven lauten:

Zu §. 46.

Unbezweifelt gehört es zu den Pflichten des Kirchen-
vorstandes, den Pfarrer in der geistlichen Pflege der Ar-
men, Kranken und Hilfsbedürftigen zu unterstützen. Wenn
die Kirchenvorsteher aber hierbei am besten erfahren wer-
den, wo materielle Hilfe nöthig ist, und auf welche Weise
einem Jeden am zweckmäßigsten und nachdrücklichsten ge-
holfen werden könne, so erscheinen sie auch ganz besonders
geeignet, die Armen und Hilfsbedürftigen in der Gemeinde
der Localbehörde für Armenversorgung zu empfehlen. Ins-
besondere wird die freie Privatwohlthätigkeit, welche sich
ungern an die öffentlichen Armenanstalten anschließt, oft
sehr geneigt sein, ihre Gaben dem Kirchenvorstande zur
Verfügung zu stellen, um sich einer recht guten Verwen-
dung derselben versichert halten zu können.

Der Bericht sagt:

Der erste Satz des

§. 46

wird zur Annahme empfohlen, dagegen aber beantragt, den
zweiten Satz:

„Der Kirchenvorstand wird daher auch“ ic.
abzulehnen, damit nicht zu einem Eingriffe in das Amt
der Armenversorgungsbehörde und zu anderen Einmischungen
in Privatverhältnisse Veranlassung gegeben werde.

Der königliche Commissar hat diesem Antrage nicht
widersprochen.

In der Zweiten Kammer trägt die Zwischendeputation
auf Wegfall des ganzen Paragraphen an.